

## **Auf einen Projektsteuerungsvertrag findet § 8 HOAI keine Anwendung**

Bei großen Bauvorhaben wird heutzutage zumeist ein Projektsteuerer zugezogen. Zu dessen charakteristischen Aufgaben gehört die Übernahme der steuernden, koordinierenden und kontrollierenden Bauherrenfunktionen. Da ein Projektsteuerer grundsätzlich keine von der HOAI erfassten Architekten- oder Ingenieuraufgaben erbringt, wird die Projektsteuerung in der HOAI nur am Rande geregelt (vgl. § 31 HOAI). Insbesondere kann das Honorar des Projektsteuerers frei vereinbart werden.

Gleichwohl gingen Teile der Praxis davon aus, dass die Regelung des § 8 HOAI auch auf den Projektsteuerungsvertrag Anwendung finde. Nach dieser Auffassung würde das Honorar des Projektsteuerers - so wie das eines Architekten - erst fällig werden, wenn er seine Leistungen vertragsgemäß erbracht und seinem Auftraggeber eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht hat.

Mit dieser Auffassung hat der BGH nunmehr aufgeräumt und entschieden, dass § 8 HOAI auf den Projektsteuerungsvertrag keine Anwendung findet.

Die Prüffähigkeit der Schlussrechnung des Projektsteuerers stellt somit keine Fälligkeitsvoraussetzung für dessen Honorarforderung dar. Selbstverständlich lässt dies jedoch unberührt, dass auch ein Projektsteuerer - so wie jeder andere Anspruchsinhaber - seine Honorarforderung substantiiert geltend machen muss. Unterlässt er dies, läuft er Gefahr, dass seine Honorarklage nicht nur als gegenwärtig noch nicht fällig, sondern als (endgültig) unbegründet abgewiesen wird.

BGH, Beschluss vom 25.01.2007 - VII ZR 112/06 -